

Originalstellungnahmen | Steilshoop12 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer:

Nr.: [REDACTED]

eingereicht am:
28.11.2024

Details

Verfahren:	k.A.
Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
Institution:	BUKEA-Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz
Abteilung:	Bodenschutz und Altlasten A 2
Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	[REDACTED]
Im öffentlichen Bere- ich anzeigen:	Nein
Planunterlage:	Begründung
Kapitel:	3.2.5. Erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen be- lastete Böden

Stellungnahme

Aufgrund des kleinräumigen Torfvorkommens in relativ geringer Mächtigkeit im Südosten des Baufeldes A sind in dem B-Plangebiet keine Bodenluftuntersuchungen oder bauliche Gassicherungsmaßnahmen für Neubauvorhaben erforderlich.


Originalstellungennahmen | Steilshoop12 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer:

Nr.: 

Details

eingereicht am:
12.12.2024

Verfahren: k.A.
Verfahrensschritt: Beteiligung TöB
Institution: BUKEA-Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz
Abteilung: Bodenschutz und Altlasten A 2
Eingereicht von
(Vor- u. Zuname): 
Im öffentlichen Bere-
ich anzeigen: Nein
Planunterlage: Begründung
Kapitel: 3.2.5. Erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen be-
lastete Böden

Stellungnahme

Aufgrund des kleinräumigen Torfvorkommens in relativ geringer Mächtigkeit im Südosten des Baufeldes A sind in dem B-Plangebiet keine Bodenluftuntersuchungen oder bauliche Gassicherungsmaßnahmen für Neubauvorhaben erforderlich.

Von: [REDACTED]

Datum: Freitag, 31. Januar 2025 um 14:42

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

Betreff: AW: Bebauungsplan Steilshoop 12 „Fritz-Flinte-Ring“ – Einladung zum Arbeitskreis I

Sehr [REDACTED]

in dem o.g. B-Plangebiet sind keine erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden vorhanden.

Aufgrund des kleinräumigen Torfvorkommens in relativ geringer Mächtigkeit sind keine Bodenluftuntersuchungen oder bauliche Gassicherungsmaßnahmen erforderlich.

Eine Teilnahme von BUKEA/A2 am AKI ist daher nicht notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Amt für Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten
Bodenschutz und Altlasten (A [REDACTED])
Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg
Tel. [REDACTED]
e-mail: [REDACTED]
www.hamburg.de/bukea

Originalstellungnahmen | Steilshoop12 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer:

Nr.: [REDACTED]

Details

eingereicht am:
13.12.2024

Verfahren: k.A.
Verfahrensschritt: Beteiligung TöB
Institution: BUKEA-Energie und Klima
Abteilung: E 1
Eingereicht von
(Vor- u. Zuname): [REDACTED]
Im öffentlichen Bere- Nein
ich anzeigen:
Planunterlage: Begründung
Kapitel: 5.11.3. Klimaschutz und Klimawandelanpassung

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
eine Realisierung mindestens im Effizienzhaus-Standard 55 (EH 55) wird begrüßt. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass über die BEG WG (Bundesförderung für effiziente Gebäude, Wohngebäude) in erster Linie die Sanierung von Wohngebäuden im Bestand durch den Bund gefördert wird. Die Förderung für Neubau erfolgt aktuell durch den Bund über das Programm BEG KfN (Bundesförderung für effiziente Gebäude, Klimafreundlicher Neubau). Um hier eventuellen Missverständnissen vorzubeugen, wird angeregt den Passus im Energiestandard BEG WG Effizienzhaus-55-Standard (gem. der Vorgaben der Bundesförderung für effiziente Gebäude für Wohngebäude; ein Effizienzhaus 55 benötigt 55 % des Primärenergiebedarfs des Referenzgebäudes im GEG) zu im Energiestandard Effizienzhaus 55 (gem. der Vorgaben der Bundesförderung für effiziente Gebäude für Wohngebäude; ein Effizienzhaus 55 benötigt 55 % des Primärenergiebedarfs des Referenzgebäudes im GEG) zu ändern.

Freundliche Grüße

[REDACTED]

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Amt Energie und Klima
Abteilung Energierecht und städtische Energiepolitik
Referat Kommunale Wärmeplanung
Neuenfelder Straße 19 – 21109 Hamburg
Telefon: [REDACTED]
Email: [REDACTED]


Originalstellungnahmen | Steilshoop12 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer:

Nr.: 

Details

eingereicht am:
16.12.2024

Verfahren: k.A.
Verfahrensschritt: Beteiligung TöB
Institution: Bezirksamt Wandsbek - VS 3
Abteilung: Technischer Umweltschutz, Wohnraumschutz
Eingereicht von
(Vor- u. Zuname): 
Im öffentlichen Bere-
ich anzeigen: Nein
Planunterlage: Begründung
Kapitel: 3.2.3. Altlastenverdächtige Flächen

Stellungnahme

Der Text sollte gegen den inhaltsgleichen und aktualisierten Text aus dem Abschnitt 4.2.5 ausgetauscht werden:

Es liegen keine Eintragungen/Informationen im Hamburger Fachinformationssystem Altlasten – Altlastenhinweiskataster zu Grundwasserkontaminationen, Altlastverdächtigen Flächen, Altlasten oder Schädlichen Bodenveränderungen für das Plangebiet vor.
dort (unter 4.2.5) könnte er dann entfallen.


Originalstellungnahmen | Steilshoop12 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer:

Nr.: 

Details

eingereicht am:
16.12.2024

Verfahren: k.A.
Verfahrensschritt: Beteiligung TöB
Institution: Bezirksamt Wandsbek - VS 3
Abteilung: Technischer Umweltschutz, Wohnraumschutz
Eingereicht von
(Vor- u. Zuname): 
Im öffentlichen Bere-
ich anzeigen: Nein
Planunterlage: Begründung
Kapitel: 4.2.5. Schutzgut Boden

Stellungnahme

In der Bestandsaufnahme wird im letzten Absatz das Bodengutachten aus 2019 erwähnt. Näher erläutert werden hpts. die Abfallrechtlichen Beurteilungen (LAGA, Z-Klassen). Die dortige Erwähnung mit dem Umgang von Oberboden beschränkt sich pauschal nur auf die Kinderspielflächen, was hier nicht als kritisch, sondern als richtig betrachtet wird.

Aus dem den Planunterlagen beigefügten Gutachten von von Liebermann - Geotechnischer Bericht, 2. Version, Fritz-Flinte-Ring, Sportplatz (Baufeld A) vom 19.07.2019 wurde u.a. eine einzige Mischprobe des Oberbodens des das Baufeld umlaufenden Grünbereichs 0-50cm genommen und analysiert. Die Probenahme erfolgte aufgrund der Horizontauswahl (0-50cm) nicht gem. der Vorgaben aus der BBodSchV. Das Ergebnis ist aber orientierend als Hinweis zu verwenden. Der Bereich ist aktuell als Fläche zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gekennzeichnet und geschützt.


Die Beprobung erbrachte für Chrom eine Prüfwertüberschreitung für die folgenden Nutzungskategorien des Wirkungspfades Boden-Mensch, also Kinderspielflächen, Wohngebiete und Park- und Freizeitanlagen. Der Analysewert liegt bei 512mg/kg Chrom ges., der Prüfwert (lag 2019 noch höher) der BBodSchV liegt bei den Nutzungskategorien Wohngebiete und Park- und Freizeitanlagen für Chrom ges. bei 400mg/kg, bei Kinderspielflächen bei 200mg/kg.

Ochmann und Partner, die 2024 die Baufelder im B-Plangebiet erneut untersuchten, sind auf die Fragestellung Oberboden beim Baufeld A nicht eingegangen, auch die Stellungnahme von Steinfeld und Partner hat den Punkt nicht betrachtet.

Fazit:

Im Rahmen des B-Plans muss überprüft werden, ob der Prüfwert für Chrom in diesem Bereich tatsächlich überschritten ist und ob dadurch ein Gefährdungspotential für den Wirkungspfad Boden-Mensch und ggfls. auch Boden-Grundwasser vorliegt. Daraus könnte eine Kennzeichnungspflicht entstehen und/oder es müssen ggfls. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr umgesetzt werden. Natürlich besteht auch die Möglichkeit, dass es sich damals um einen Meßfehler gehandelt hat.

Der Maßnahmeträger muss aufgefordert werden, hier eine entsprechende Untersuchung zu veran-

lassen. Das Untersuchungskonzept ist mit der zuständigen Bodenschutzbehörde (VS ) im Vorweg abzustimmen.

Von: [REDACTED]

Gesendet: Montag, 3. Februar 2025 10:09

An: [REDACTED]

Betreff: AW: Bebauungsplan Steilshoop 12 „Fritz-Flinte-Ring“ – Einladung zum Arbeitskreis I

Hallo [REDACTED]

Ich werde zum AK1 nicht teilnehmen können und keine Vertretung schicken.

Lt. AK Papier haben Sie die wesentlichen Punkte übernommen.

Zu 12.6.2: Bzgl. Belang Vorsorgender Bodenschutz + erforderlichem Bodenmanagement auf das Baugenehmigungsverfahren zu verweisen führt in's Leere, weil das betreffende Baugebiet nicht im Altlasthinweiskataster registriert ist.

Bzgl. der ausstehenden Untersuchungen habe ich noch keine Rückmeldung von der SAGA, ist aber, davon gehe ich aus, alles im Fluss.

freundliche Grüße

[REDACTED]

Technischer Umweltschutz, Bodenschutz/Altlasten

Tel. [REDACTED]

Originalstellungnahmen | Steilshoop12 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer:

Nr.: 

Details

eingereicht am:

19.11.2024

Verfahren:

k.A.

Verfahrensschritt:

Beteiligung TöB

Institution:

Archäologisches Museum Hamburg Stadtmuseum Har-
burg Helmsmuseum

Abteilung:

Abt. Bodendenkmalpflege

Eingereicht von

(Vor- u. Zuname):



Im öffentlichen Bere-

Nein

ich anzeigen:

Planunterlage:

Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Im Bereich des Bebauungsplans Steilshoop 12 befinden sich keine eingetragenen Bodendenkmäler. Dementsprechend steht einer Bebauung von Seiten der Bodendenkmalpflege nichts entgegen. Dennoch können überall im Boden unbekannte Bodendenkmäler liegen, daher gilt außerhalb von eingetragenen Bodendenkmälern § 17 des Hamburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 5. April 2013, sodass folgender Hinweis in der weiteren Planung berücksichtigt werden muss.

Hinweis

Hamburgisches Denkmalschutzgesetz vom 5. April 2013

§ 17 Funde

(1) Werden bei Erdarbeiten, Baggerungen oder anderen Gelegenheiten Sachen oder Sachteile gefunden, bei denen Anlass zu der Annahme besteht, dass es sich um bisher unbekannte Bodendenkmäler handeln kann, so haben die Finderin oder der Finder und die oder der Verfügungsberechtigte den Fund unverzüglich anzuzeigen und die zu seiner Sicherung und Erhaltung ergehenden Anordnungen zu befolgen. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Die gleiche Verpflichtung obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Arbeiten, bei denen der Fund gemacht worden ist. Zur Erfüllung der Anzeigepflicht genügt die Erstattung der Anzeige durch einen der Anzeigepflichtigen. Im Bereich des Bebauungsplanverfahren Steilshoop 12 befinden sich keine Bodendenkmäler. Dennoch können überall im Boden unbekannte Bodendenkmäler liegen, daher gilt außerhalb von eingetragenen Bodendenkmälern § 17 des Hamburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 5. April 2013, sodass folgender Hinweis in der weiteren Planung berücksichtigt werden muss.



Hamburger Wasserwerke GmbH, Postfach 26 14 55, 20504 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
Über Bauleitplanung online

Bereich Infrastrukturentwicklung
Ansprechpartner [REDACTED]
Besucheradresse Billhorner Deich 2
20539 Hamburg
Telefon [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]
@hamburgwasser.de
Datum 09.12.2024

Unser Zeichen:



Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unsere Nachricht vom:

Bebauungsplan Steilshoop 12

Stellungnahme von Hamburg Wasser zu Beteiligung der TöB

sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme der Hamburger Stadtentwässerung AöR und der Hamburger Wasserwerke GmbH zu o.g. Bebauungsplan.

Stellungnahme der Hamburger Stadtentwässerung (HSE):

Seitens der Hamburger Stadtentwässerung bestehen grundsätzlich gegen den B- Planentwurf Steilshoop 12 keine Bedenken.

In den südlich angrenzenden Straßen sind öffentliche Schmutz- und Regenwassersiele vorhanden.

Das Regenwassersielnetz und dessen Vorfluter, das Rückhaltebecken V576 „Appelhoffweiher“ (Anlage der Wasserwirtschaft, Bezirksamt Wandsbek) ist bei Regenwetter bereits heute stark ausgelastet bzw. überlastet.

Wir begrüßen, dass das anfallende Oberflächenwasser im Erschließungsgelände durch geeignete Maßnahmen zu bewirtschaften ist. Dabei sind die übergeordneten Handlungsziele aus dem Projekt RISA zu berücksichtigen. Sofern eine Nutzung und eine Versickerung nicht möglich sind, ist das anfallende Niederschlagswasser in das nächstliegende Gewässer abzuleiten.

Die Niederschlagswassereinleitung des B-Plangebiets ist in Abstimmung mit der Wasserwirtschaft Wandsbek auf eine maximal zulässige Einleitmengenspende von 2 l/(s*ha) zu begrenzen.

Hamburger Wasserwerke GmbH
Billhorner Deich 2 · 20539 Hamburg
Telefon 040 7888 0
info@hamburgwasser.de
www.hamburgwasser.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Staatsrat Anselm Sprandel
Geschäftsführung:
Ingo Hannemann
Gesine Strohmeyer

Hamburg Commercial Bank AG
IBAN: DE 3321050000143115100
BIC: HSHNDEHHXXX
UST-IdNr.: DE 118509750
Steuer-Nr.: 27/112/01192

Handelsregister des
Amtsgerichts Hamburg
HRB Nr. 2356

Zertifiziert nach
EMAS III VO



Das aus dem Plangebiet anfallende Schmutzwasser kann problemlos über das vorhandene Schmutzwassersiel abgeleitet werden.

Da die Planstraße als öffentliche Straßenverkehrsfläche gewidmet wird, ist eine Herstellung von neuen öffentlichen Schmutzwassersielen durch die HSE erforderlich. Das neue Schmutzwassersiel ist für die Entwässerung der nördlich gelegenen Grundstücke (Vereinsheim, DRK) erforderlich. Die HSE wurde bereits mit dem Sielbau vom Bezirksamt Wandsbek beauftragt. Die gesamten Planungskosten sowie die Herstellungskosten sind vom Erschließer zu tragen.

Stellungnahme der Hamburger Wasserwerke (HWW):

Gegen den o.g. Bebauungsplanentwurf werden seitens der Hamburger Wasserwerke GmbH keine Einwendungen erhoben.

Wir schicken Ihnen Auszüge aus unseren Bestandsplänen. Wie Sie daraus entnehmen können, sind Teilbereiche der gekennzeichneten Fläche von uns bohrt.

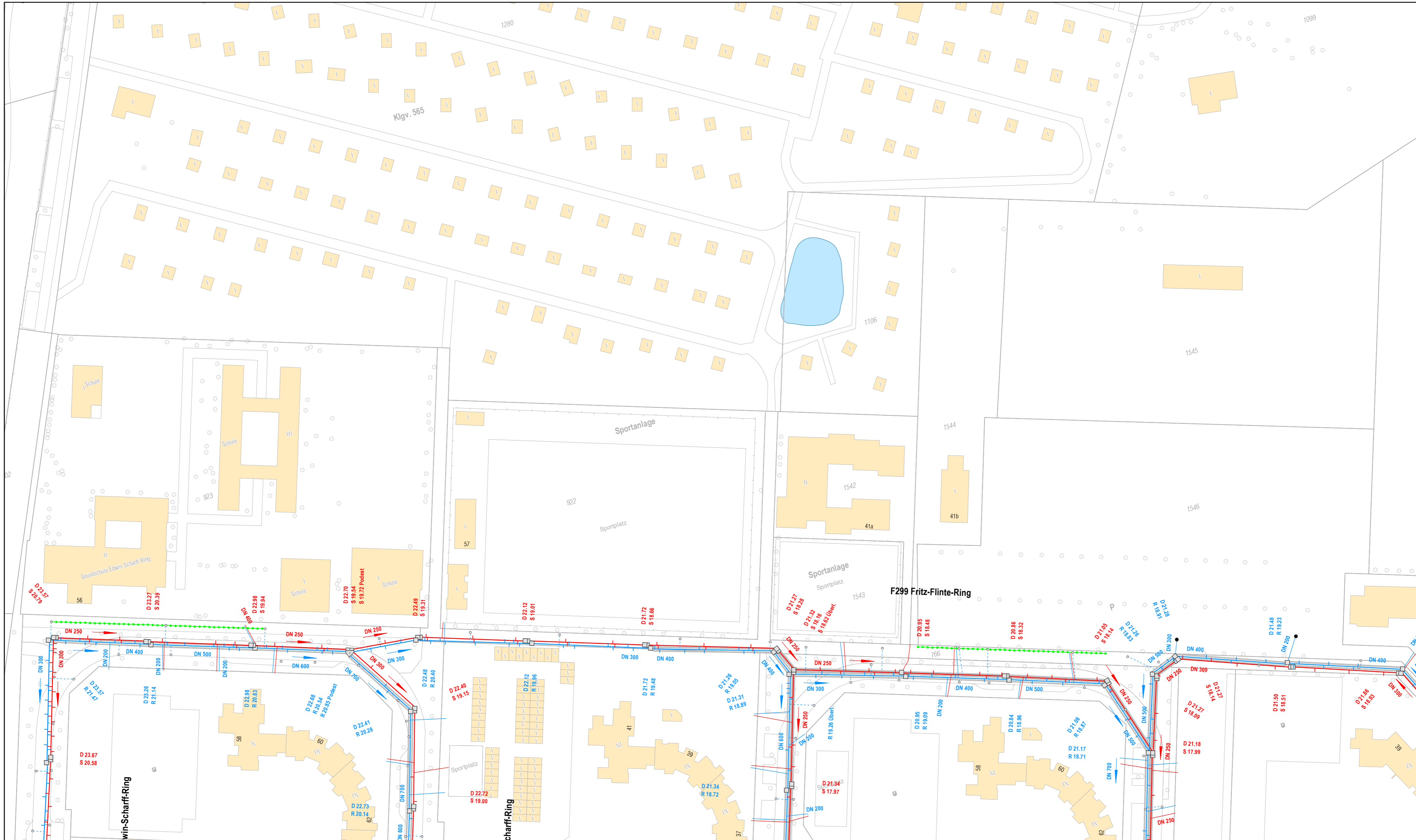
Für die Richtigkeit unserer Unterlagen können wir keine Gewähr übernehmen. Setzen Sie sich deshalb bitte - insbesondere wegen der örtlichen Angabe aller unserer Anlagen - mit unserem zuständigen Netzbetrieb Nord in Verbindung.

Wir bitten Sie, unsere bestehenden Anlagen bei Ihrer Planung zu berücksichtigen, damit kostspielige Leitungsumlegungen vermieden werden.

Des Weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass eine Wasserversorgung des im Plan erfassten Gebietes nur möglich ist, wenn wir rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen Bebauung einen formlosen Antrag auf Wasserversorgung mit näheren Angaben, aus denen sich der zu erwartende Wasserbedarf ergibt, erhalten. Zudem muss bei der Festlegung evtl. neuer Straßenquerschnitte ausreichender Raum für die Unterbringung unserer Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.

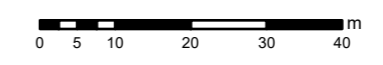
Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Legende

- | | | |
|---|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ✕ Absperrschieber □ Schächte, ohne Kammer ▣ Schächte, mit einer Kammer ▤ Schächte, mit zwei Kammern Typ 1 ▥ Schächte, mit zwei Kammern Typ 2 ▧ Schächte, mit 1,2 m Kammer ⊙ Pumpwerk ohne Hochbauteil ⊕ Pumpwerk mit Hochbauteil ⊞ Emissionsschutzanlagen | <ul style="list-style-type: none"> ⌋ Auslass, Einlass ○ Sonderschächte, DN kleiner 3000 ⊗ Deckel ● Fiktive Schächte ○ Luftschacht □ Schneeschacht ● Revisionsschächte auf Hausanschlüssen ⊙ Revisionseinrichtungen (zugänglich) ■ Revisionseinrichtungen (überdeckt) ⊕ ESF - Einrichtung zum Sammeln u. Fördern ○ Trumme ▣ Sickertrumme | <ul style="list-style-type: none"> — Schmutzwasser — Regenwasser — Mischwasser ⋯ Fremdleitung ⋯ geplanter Hausanschluß ▨ Bauprojekt ▭ Dienstbarkeit — Schutzrohr |
|---|---|--|



	Leitungsbestandsplan Hamburger Stadtentwässerung A6R Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg 040-7888-82129,-15,-13,-12 anlageninfo@hamburgwasser.de	E 21 Infrastrukturkoordination und Erschließungen
	Maßstab 1:1 000	

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Insoweit sind insbesondere die Angaben über die exakte Lage und Abmessungen der Anlagen vor Ort durch Aufgrabungen zu überprüfen. In einem Abstand von 1 m zur Außenkante der Anlagen ist mit Handschachtung zu arbeiten und der zuständige Netzbezirk ist zu informieren.	Datum 09.12.2024
---	---------------------

Originalstellungennahmen | Steilshoop12 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer:

Nr.:

Details

eingereicht am:
11.12.2024

Verfahren: k.A.
Verfahrensschritt: Beteiligung TöB
Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie
Abteilung: W1/2 - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft
Eingereicht von
(Vor- u. Zuname):
Im öffentlichen Bere- Nein
ich anzeigen:
Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

BUKEA/W24 nimmt wie folgt Stellung:

Grundlegend begrüßt Die BUKEA/W24 das geplante Entwässerungssystem. Wir fordern dennoch im Rahmen des Entwässerungsgutachtens folgende Punkte zu berücksichtigen und anzupassen:

- Da insbesondere die Freianlagen des Plangebietes umfangreiches Rückhaltepotential aufweisen, sind die unterirdischen Rückhalteanlagen durch oberflächige oder verdunstungsoffene Rückhaltungen umzuplanen. Zusätzlich ist eine Erweiterung der Retentions Gründächer auf alle Gebäudedächer auszuweiten und im Entwässerungsgutachten zu erläutern.
- Das Entwässerungsgutachten berücksichtigt Erkenntnisse aus der Starkregenhinweiskarte (SRHK). Im Zuge der Aufstellung der Funktionsplanung liegt noch kein detailliertes Höhenkonzept für das Vorhabengebiet bzw. die jeweiligen Baufelder vor. Der potenziellen Starkregengefährdung soll dennoch bereits in dieser Planungsphase durch die Schaffung einer neuen Gewässerverbindung mit geordneten Fließ- und Notwasserwegen am Ostrand des Vorhabengebietes Rechnung getragen werden. Das Entwässerungsgutachten ist mit der mittlerweile veröffentlichten Starkregengefahrenkarte (SRGK) zu aktualisieren.
- Für die öffentliche Erschließungsstraße liegen aktuell keine Planungen vor. Da insbesondere eine frühzeitige Einplanung des Straßenkörpers in das Entwässerungsgutachten durchzuführen ist, ist das Hinweisdokument „Wassersensible Straßenraumgestaltung“ als Grundlage der Planung zu berücksichtigen. Die Straßenraumgestaltung und die damit einhergehenden Entwässerungsmaßnahmen sowie der ggfs. Erforderlichen Rückhalteräume sind im Entwässerungsgutachten zu erläutern und mit der BUKEA abzustimmen.

- Dem Entwässerungsgutachten ist eine Planung für die Sportplatzanlage und der zugehörigen Stellplatzanlage zu ergänzen.
- Entsprechend der Erläuterungen im Entwässerungsgutachten zu den zulässigen Einleitungsmengen (Kapitel 3.1 Seite 7) ergeben sich Drosselabflüsse von zum Teil unter 1 l/s für große Einzugsgebiete. Hier ist eine Abstimmung mit der bezirklichen Wasserwirtschaft herbeizuführen, um einerseits eine Gewährleistung der technischen Realisierbarkeit von Drosselanlagen zu erreichen und andererseits dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Die BUKEA/W24 steht hierbei gerne als Abstimmungspartner zur Verfügung.
- Es ist klarzustellen welche Bereiche des Plangebietes über eine Direkteinleitung entwässert werden können und welche Bereiche in das Sielsystem entwässern.

Entsprechend des vorliegenden Entwässerungsgutachtens soll eine planmäßige Versickerung im gesamten Plangebiet nicht möglich sein und ist auch nicht vorgesehen. Im aktuellen Entwurf der Verordnung zum Bebauungsplan wird unter § 2 jedoch ein Versickerungsgebot formuliert. Zusätzlich werden durch die Festsetzung ausschließlich oberflächige Regenrückhaltungen gefordert. In der gleichen Festsetzung ist eine Formulierung zur Direkteinleitung in das nächstgelegene Gewässer enthalten.

Diese Festsetzung ist nach der Aktualisierung des Entwässerungsgutachtens entsprechend der möglichen Entwässerungsmaßnahmen und Einleitziele anzupassen.

Die Formulierung ist mit der BUKEA/W abzustimmen. Hierzu stehen wir gerne zur Verfügung.

Zur Verankerung der verbindlichen Regenwassernutzung im Durchführungs- bzw. städtebaulichen Vertrag bitten wir um die Aufnahme der folgenden Formulierung:

„Die Vorhabenträger:in ist verpflichtet, die Regenwassernutzung bzw. -bewirtschaftung des anfallenden Oberflächenwassers gemäß der vorliegenden Entwässerungsplanung (Anlage XY) sicherzustellen und dafür erforderliche Anlagen zu unterhalten. Von der Art und dem dargestellten Maß der verbindlichen Regenwasserbewirtschaftung kann ausnahmsweise im Rahmen der konkretisierenden Planung im Bauantrag unter Abstimmung mit der BUKEA abgewichen werden. Im Vorhabengebiet sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag/ Städtebaulichen Vertrag verpflichtet.“

Das angepasste Entwässerungsgutachten ist spätestens 3 Woche vor dem Arbeitskreis I der BUKEA/W24 vorzulegen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Betreff: STN BUKEA/W24 : Bebauungsplan Steilshoop 12 „Fritz-Flinte-Ring“ – Einladung zum Arbeitskreis I
Datum: Donnerstag, 13. Februar 2025 um 14:19:00 Mitteleuropäische Normalzeit
Von: [REDACTED]
An: [REDACTED] Stadt- und Landschaftsplanung (Wandsbek)
CC: [REDACTED]
Anlagen: image001.jpg, image002.png

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

anbei sende ich Ihnen in Vorbereitung des morgigen Arbeitskreis I die Stellungnahme von BUKEA/W24 zu:

BUKEA/W24 nimmt wie folgt Stellung:

Die Verordnung zum Bebauungsplan sieht in ihren Festsetzungen eine vollumfängliche Direkteinleitung des anfallenden Niederschlagswassers in das nächstgelegene Gewässer vor. Im südlichen Bereich des Plangebietes sind im Bestand Anschlüsse an das öffentliche Regenwassersiel vorhanden. Für die an das öffentliche Regenwassersiel angeschlossenen Grundstücke ist ein Vorrang für die Direkteinleitung aufgrund dieser Bestandsanschlüsse nicht durchsetzbar.

Wir bitten deshalb um die klare Benennung der für die Direkteinleitung betroffenen Fläche in der Festsetzung der Verordnung entsprechend dem Erläuterungsbericht (Seite 9 – 12) bzw. der Anlage 1 (Entwässerungslageplan) und der Anlage 2 (Wassertechnische Berechnungen) des Entwässerungsgutachtens.

Wir weisen erneut daraufhin, dass entsprechend den Erläuterungen im Entwässerungsgutachten zu den zulässigen Einleitungsmengen (Kapitel 3.1 Seite 7) Drosselabflüsse von zum Teil unter 1 l/s für große Einzugsgebiete einzuhalten sind. Entsprechend des Arbeitskreis I Papiers soll die Drosselmenge auf 1l/s angehoben werden. Die BUKEA/W24 weist daraufhin, dass Drosselabflüsse von kleiner oder auch gleich 1 l/s für entsprechend große Einzugsgebiete nach dem aktuellen Stand der Technik nicht gewährleistet werden können. Eine frühzeitige Abstimmung im Rahmen des Bebauungsplanverfahren ist von großer Wichtigkeit, da sich technische Umplanungen (Ort und Lage der Regenrückhaltungen, etc.) zu einem späteren Zeitpunkt als nicht realisierbar herausstellen könnten. Wir bitten erneut um eine Abstimmung und Klarstellung der zulässigen Einleitungsmengen mit der bezirklichen Wasserwirtschaft und dem örtlichen Kanalnetzbetreiber Hamburg Wasser. In der aktuellen Fassung des Entwässerungsgutachtens sind teilweise unterirdische Regenrückhalteanlagen ausgewiesen, obwohl dies der Festsetzung §2 Nr. 24 der Verordnung widerspricht. Hier werden vollumfänglich für das Plangebiet offene Regenrückhaltungen vorgesehen.

Um zumindest der oberflächigen und verdunstungsoffenen Entwässerung im Sinne der Klimaanpassung gerecht zu werden, bitten wir erneut um die Ausweitung der Festsetzung von Retentionsgründächern auf das gesamte Plangebiet. Hierdurch lässt sich frühzeitig der erforderliche Flächenbedarf für die offen vorzusehenden Rückhalteanlagen in den Freianlagen reduzieren. Der späteren Nutzung der Freianlagen kann hierdurch eine höhere Flexibilität in der Flächenplanung ermöglicht werden. Dies entspricht auch der von Ihnen vorgetragenen Wichtigkeit der Kinderspielflächen. Rückhaltungen in den Freiflächen könnten so reduziert werden.

Die BUKEA/W24 weist darauf hin, dass bei einer Teilung von Grundstücken zu einem späteren Zeitpunkt, Baulasten zur Sicherung der Entwässerung zu bilden sind.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

#gernperDu

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für **Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA)**
Wasser, Abwasser und Geologie
Abteilung Abwasserwirtschaft – Klimaangepasstes Entwässerungsmanagement BUKEA / W24
Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg

Tel.: [REDACTED]



Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Mail ausdrucken.

Änderung des Hamburgischen Abwassergesetzes zum 01.02.2025

Info Einleitungsgenehmigung, Rückhaltung, Überflutungsnachweis:

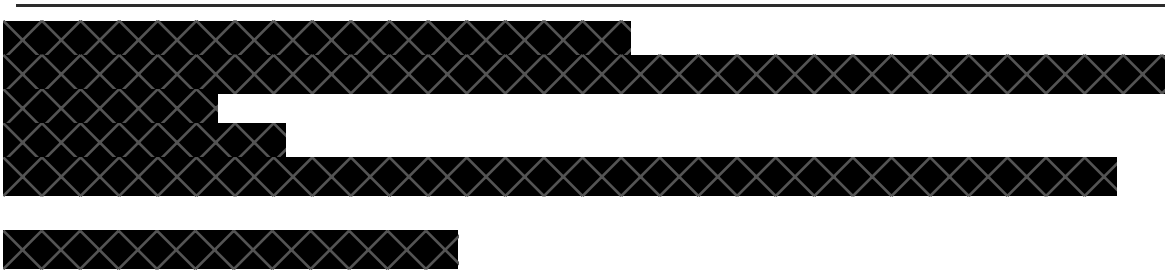
[Regenwasserrückhaltung und Überflutungsschutz auf Grundstücken - hamburg.de](https://www.hamburg.de)

[Bemessung der Regenentwässerung in Hamburg - KOSTRA Regenspende - hamburg.de](https://www.hamburg.de)

Datenschutzhinweis

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens müssen gegebenenfalls personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dabei nimmt die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet, Sie darüber zu informieren, zu welchem Zweck unsere Behörde Daten erhebt, speichert oder weiterleitet. Deshalb haben wir für Sie ausführliche Informationen zum Thema Datenschutz auf unserer Website im Internet unter <https://www.hamburg.de/bukea/> unter dem Stichwort „[Datenschutzerklärung der BUKEA](#)“ zusammengestellt. Dieser Information können Sie auch entnehmen, welche Rechte Sie hinsichtlich des Datenschutzes haben.

Falls Sie mit der Verarbeitung nicht bzw. nicht mehr einverstanden sind, senden Sie uns eine Nachricht bzw. Mitteilung, damit wir Ihre personenbezogenen Daten löschen. Bitte beachten Sie, dass im Falle einer Löschung Ihrer Daten gegebenenfalls Ihr Anliegen nicht abschließend bearbeitet werden kann.



Originalstellungnahmen | Steilshoop12 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer:

Nr.:

Details

eingereicht am:
13.12.2024

Verfahren: k.A.
Verfahrensschritt: Beteiligung TöB
Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie
Abteilung: W1/2 - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft
Eingereicht von
(Vor- u. Zuname):
Im öffentlichen Bere- Nein
ich anzeigen:
Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

BUKEA/W1 nimmt, wie folgt, Stellung:

BUKEA/W12 (Schutz und Bewirtschaftung des Grundwassers)

Verordnung

§ 2 Nr. 23:

Gemäß vorliegendem Entwässerungstechnischen Funktionsplan sind auch Terrassen in diese Festsetzung zu implementieren (s. Kap. 4.1.1 „Oberflächenbeläge und offene Wasserführung“, S. 11).

§ 2 Nr. 24:

In der Festsetzung wird aktuell die Versickerung festgesetzt. Aufgrund der schwierigen hydrogeologischen Verhältnisse am Standort ist eine Regenwasserbewirtschaftung über Versickerungsanlagen für die Regelentwässerung nicht möglich und auch im Entwässerungstechnischen Funktionsplan nicht vorgesehen. Die Versickerung ist daher für den B-Plan nicht festzusetzen. Die Begründung ist entsprechend anzupassen.

Unbenommen bleiben hiervon natürliche Sickerprozesse auf unversiegelten Flächen (z.B. wasser- und luftdurchlässige Aufbauten, Grünflächen etc.).

Planzeichnung

Die „Fläche für die Regelung des Wasserabflusses: Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser“ wird für die Erstellung eines Entwässerungsgrabens (Gewässer 2. Ordnung) vorgesehen. Da die Versickerung hier nicht nachhaltig umgesetzt werden kann, sollte die Betitelung entsprechend angepasst werden und eine genau Erläuterung in der Begründung erfolgen.

Vorschlag: „Fläche für die Regelung des Wasserabflusses“ oder „Fläche für die Wasserwirtschaft“

Hinweise: Die Herstellung eines Gewässers stellt einen Gewässerausbau dar und bedarf eines entsprechenden wasserrechtlichen Verfahrens (§ 68 WHG).

Entwässerungstechnischer Funktionsplan

Kap. 4.3, S. 15:

An dieser Stelle wird allgemein auf das Zisternenförderprogramm der BUKEA verwiesen.

Hinweis:

Die Beantragung von Wasserrechtlichen Erlaubnissen sollte frühzeitig bei der BUKEA/W12 erfolgen. Dies betrifft neben Versickerungsanlagen, auch geothermische (z.B. Erdwärmesonden) und sonstige Grundwassernutzungen (z.B. Wasserhaltung von Baugruben).

Entsprechende Informationen, u.a. zu erforderlichen Unterlagen und zur rechtzeitigen Beantragung, erhalten Sie hier: ¹

¹ <https://www.hamburg.de/grundwassernutzungen/>

Hamburger Energienetze GmbH
Postanschrift: 22162 Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Wandsbek
Dezernat Wirtschaft, Planen und Umwelt
Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung
Am Alten Posthaus 2

22041 Hamburg

Unser Vorgang-Nr.: BPL 135857
B-Plan Steilshoop 12 "Fritz-Flinte-Ring" mit Änderungen des
Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Nach Sichtung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Künftige Verteilungsnetzanlagen und Leitungsrechte

Um eine sichere Stromversorgung in dem Plangebiet zu gewährleisten, wird jeweils eine Netzstation auf dem allgemeinen Wohngebiet WA 1 und WA 2 benötigt.

Aus Sicht der Grundstückseigentümer und der Hamburger Energienetze GmbH sind außenstehende Kompakt-Netzstationen am vorteilhaftesten, weil weder Zugangs- und Transportwege noch eine geeignete Räumlichkeit mit Sonderschließung und Lüftungsanlage bereitgestellt werden muss. Die notwendige Instandhaltung und Entstörung kann so jederzeit unabhängig von dem Eigentümer durchgeführt werden.

Sofern sich für eine Innenraum-Netzstation entschieden wird, ist eine Versorgungsfläche in einem der Neubauten (z. B. Technikraum im Keller oder Tiefgarage) vorzusehen.

Die Anbindung der Netzstation an die 10-kV-Leitungstrasse in der öffentlich gewidmeten Straßenverkehrsfläche muss über eine Leitungstrasse auf Privatgrund realisiert werden, die nicht überbaut und durch Bäume sowie Sträucher überpflanzt werden darf.

Es ist in die Begründung aufzunehmen, dass für eine gesicherte Stromversorgung in dem Plangebiet jeweils auf dem allgemeinen Wohngebiet WA 1 und WA 2 eine Netzstation nebst Leitungstrassen zur Anbindung an die öffentlich gewidmete Straßenverkehrsfläche zwingend vorzusehen ist.

Auf allen Flächen, die in der Planzeichnung mit einem Geh- und Fahrrecht versehen sind, wird auch ein Leitungsrecht benötigt. Das Leitungsrecht ist entsprechend in die Planzeichnung aufzunehmen.

**Hamburger Energienetze
GmbH**

Gestaltungsmanagement

Bramfelder Chaussee 130
22177 Hamburg

DATUM

13.12.2024

UNSERE ZEICHEN

ANSPRECHPARTNER/IN

TELEFON-DURCHWAHL

E-MAIL

@hamburger-energienetze.de

IHRE ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

www.hamburger-energienetze.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Senator Jens Kerstan

Geschäftsführer
Karin Pfäffle, Sprecherin
Michael Dammann
Gabriele Eggers
Dr. Peter Wolfram

Sitz der Gesellschaft
Hamburg

Handelsregister
Amtsgericht Hamburg
HRB 95244

Geplante Grünflächen und Waldflächen

Eine Schädigung der Leitungstrassen durch Wurzelwuchs ist unbedingt zu vermeiden, weil sie zu Versorgungsausfällen führen. Deshalb ist eine Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern im Umfeld der Trassen mit der Hamburger Energienetze GmbH abzustimmen.

Es ist in die Begründung aufzunehmen, dass zur Vermeidung von Versorgungsausfällen Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern im Umfeld der Trassen mit der Hamburger Energienetze GmbH abzustimmen sind

DATUM
13.12.2024

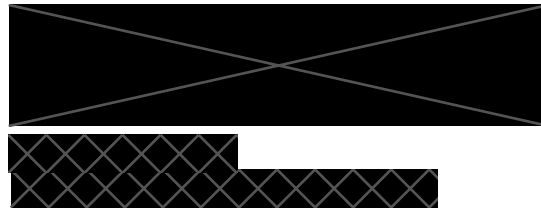
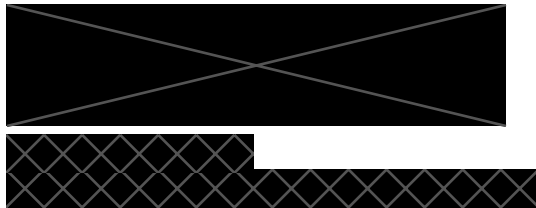
SEITE/UMFANG
2/2

Es handelt sich hierbei um eine Stellungnahme des Betriebes Stromnetz der Hamburger Energienetze GmbH. Bitte beachten Sie, dass der Betrieb Gasnetz evtl. eine separate Stellungnahme einreicht.

Im weiteren Verfahren ist die Hamburger Energienetze GmbH zu beteiligen.

Freundliche Grüße

Hamburger Energienetze GmbH



Originalstellungnahmen | Steilshoop12 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer:

Nr.: [REDACTED]

Details

eingereicht am:
16.12.2024

Verfahren: k.A.

Verfahrensschritt: Beteiligung TöB

Institution: Bezirksamt Wandsbek - MR [REDACTED]

Abteilung: Planung und Unterhaltung

Eingereicht von

(Vor- u. Zuname): [REDACTED]

Im öffentlichen Bere- Nein

ich anzeigen:

Planunterlage: Untersuchung / Steilshoop 12: En-
twässerungskonzept/Überflutungsnachweis

Stellungnahme

Für die Sicherstellung der Erschließung von Baufeld A ist die die bestehende Grabenverrohrung, die als Vorflut genutzt werden soll, bis zu der Teichanlage im Kleingartenverein und weiterführend bis zum Bramfelder See auf ausreichende Durchgängigkeit zu prüfen. Ohne eine Aussage über die ausreichende Funktionstüchtigkeit der Leitung ist aus Sicht von MR [REDACTED] für das Baufeld A, die Erschließung als nicht gesichert anzusehen.

Originalstellungnahmen | Steilshoop12 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer:

Nr.:

Details

eingereicht am:
16.12.2024

Verfahren: k.A.
Verfahrensschritt: Beteiligung TöB
Institution: BUKEA-Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie
Abteilung: Landschaftsplanung und Stadtgrün
Eingereicht von
(Vor- u. Zuname):
Im öffentlichen Bere- Nein
ich anzeigen:
Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Fassadenbegrünung

Für eine bessere Klimaanpassung fordert der Hamburger Klimaplan in seiner zweiten Fortschreibung (Drs. 22/12774) vom 16.11.2024 neben Begrünungsmaßnahmen auf Dächern auch grüne Fassaden zur verminderten Erwärmung von Gebäuden im Sommer und als Puffer für Niederschlagswasser. Lt. der „Strategie Grüne Fassaden – Zielsetzung, Inhalt und Umsetzung“ (Drs. 22/14976) der Bürgerschaft vom 16.04.2024 ergänzt Fassadengrün das Bild des „grünen Hamburgs“ und schafft eine Verbindung zwischen Bebauung und Stadtgrün. Fensterlose Fassaden von Gewerbebauten eignen sich besonders gut für erdgebundenes Fassadengrün.

Öffentliche Gebäude nehmen dabei eine Vorbildfunktion ein, für sie gilt 15 % der Fassade zu begrünen, sofern bautechnisch machbar und wirtschaftlich vernünftig.

N1 bittet um Prüfung, ob Fassadenbegrünung festgesetzt werden kann.

- Zu Kapitel 3.1.2.

Bitte die Unterüberschrift Fachkarte Grün vernetzen in Grünes Netz Hamburg umbenennen, folgender Textbaustein wird hierfür vorgeschlagen:

Das Grüne Netz stellt die leitende, gesamtstädtische Freiraumstrategie der Stadt Hamburg dar und formuliert auf Basis des vorhandenen Grüns in der Stadt ein räumliches Zielbild der übergeordneten Vernetzung. Die zentrale Planfigur aus zwölf Landschaftsachsen und zwei Grünen Ringen legt sich als raumwirksames und gliederndes Gerüst über das Grün der Stadt und beschreibt die Entwicklungsrichtung dieser Räume als bedeutender Teil der blau- grünen Infrastruktur Hamburgs. Landschaftsachsen und Grüne Ringe verlaufen über bestehende Landschaftselemente wie Gewässerläufe, über Grünlagen wie die großen Parks und Friedhöfe und weiten sich in die Kultur- und Naturlandschaft des Umlands aus. Die gesamtstädtisch bedeutsamen Grünverbindungen bilden dazwischen eine kleinräumige, engmaschige Vernetzung.

Das Grüne Netzes ist im Landschaftsprogramm dargestellt. Geringfügige fachlich begründete Aktualisierungen sind in der Fachkarte Grün Vernetzen zum Landschaftsprogramm von 2018 erfolgt.

Entsprechend dem Erläuterungsbericht zur Fachkarte Grün Vernetzen ist das Planungsziel des Grünen Netzes, die bestehenden Grünstrukturen zu erhalten sowie diese weiterzuentwickeln, miteinander zu verknüpfen und frühzeitig bei städtebaulichen Entwicklungen zu berücksichtigen. Der Bebauungsplan Steilshoop 12 liegt teilweise im 2. Grünen Ring.

- Zu Kapitel 3.1.3 Abweichungen von Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm

Landschaftsprogramm

Nach „Die Milieudarstellung ‚Grünanlage‘ wird in Teilen künftig zu ‚Etagenwohnen‘ geändert“ wird um Einfügung gebeten:

„Der Verlauf des 2. Grünen Ringes wird entsprechend angepasst. Zwei von Süd nach Nord verlaufende Grüne Wegeverbindungen werden zukünftig dargestellt“

(Siehe aktuelle Änderungsabbildung LaPro)

Arten- und Biotopschutz

Bitte um redaktionelle Anpassung im Abschnitt „Arten- und Biotopschutz“ entsprechend der Änderungsdarstellung, u.a. entspricht Darstellung 10d „Sportanlage“ statt „Große Sportanlage, symbolische Darstellung Sportanlage entfällt, im westlichen Teil wird Entwicklungsbereich 12 zu 10d, vergleiche Änderungsabbildung Arten- und Biotopschutz

- Zu Kapitel 3.3.1: Bitte bei der Unterüberschrift Vertrag für Hamburgs Stadtgrün um folgende Einfügung:

Im „Vertrag für Hamburgs Stadtgrün“ vom 22. Juni 2021 (Senatsdrucksache 21/01547) verpflichten sich die Hamburger Behörden, die Bezirke und die öffentlichen Unternehmen zum Schutz und Weiterentwicklung des Stadtgrüns bei gleichzeitiger Siedlungsentwicklung. Der Vertrag ist Teil der Einigung, die die Bürgerschaft 2019 mit der vom NABU initiierten Volksinitiative „Hamburgs Grün erhalten“ geschlossen hat (Drs. 21/16980). Diese hat zum Ziel, die Naturquantität und -qualität in Hamburg zu erhalten und zu entwickeln.

In den Drucksachen sind konkrete Vorgaben vereinbart worden, von denen die Folgenden im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen sind:

Gemäß Einigung mit der Volksinitiative sollen Flächen des Grünen Netzes innerhalb der inneren Stadt bis einschließlich des 2. Grünen Ringes von Bebauung freigehalten werden. Die Flächenkulisse, für die diese Regelung gilt, ist in der Anlage zum Vertrag für Hamburgs Stadtgrün unter dem Titel „Grünes Netz Hamburg – Flächenkulisse der Schutz- und Kompensationsregelung“ festgelegt. Sie ist aus der Fachkarte Grün Vernetzen abgeleitet. Bei notwendiger kleinflächiger Inanspruchnahme ist – wenn möglich – eine alternative, gleich große Freifläche, möglichst in räumlicher Nähe, für das Grüne Netz zu sichern und herzurichten. In begründeten Einzelfällen können alternativ auch andere geeignete landschaftsplanerische und landschaftspflegerische Maßnahmen, die eine qualitative Verbesserung der Freiraumsituation bzw. Aufwertung des vorhandenen Freiraums erwirken, durchgeführt werden.

Durch die anteilige Lage des Bebauungsplanes Steilshoop 12 innerhalb des 2. Grünen Ringes wird eine Bebauung ermöglicht, die ggf. eine Kompensation für das Grüne Netz erfordert.

Bei der Entwicklung neuer Wohnquartiere sind gemäß Einigung mit der Volksinitiative (Drs.

21/16980) regelhaft weitere öffentliche Grünanlagen zu schaffen, soweit sie nicht direkt an vorhandenen großen öffentlichen Parkanlagen liegen. Der Bebauungsplan Steilshoop 12 ist Bestandteil der Planungen zur Siedlungsentwicklung Steilshoop Nord, die darüber hinaus den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Steilshoop 11 umfassen. Der Bedarf an neuen öffentlichen Grünanlagen ist gemäß den Richtwerten des Landschaftsprogramms zu prüfen.

Hinweis: Die Ergebnisse der Prüfung müssen in Kapitel 5 „Planinhalt und Abwägung“ ersichtlich sein.



Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg, Klaus-Groth-Str. 21, 20535 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Am Alten Posthaus 2

22041 Hamburg



Telefon:

Fax:

E-Mail:



Unsere Zeichen:



Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen:

15.11.2024



16.12.2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Steilshoop 12 „Fritz-Flinte-Ring“ mit Änderungen des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms – Beteiligung der Behörden nach § 4 Absatz 2 BauGB – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg nehmen zu dem o.g. B-Plan Entwurf wie folgt Stellung:

Eingriffs-/Ausgleichsregelung:

Die vorgenommene Entscheidung über ein fehlendes Ausgleichserfordernis u.a. für das Schutzgut Fläche zeugt für uns nicht von nachhaltiger Stadtentwicklung, was wir aus denselben Gründen bereits auch in unserer Stellungnahme zu Steilshoop 11 kritisiert hatten. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan heißt es auf S. 9:

„Im Bestand gilt flächendeckend das Planrecht des Bebauungsplans Steilshoop 5 (vgl. Kapitel 5.1), mit dem in großen Teilen Bauungen und verschiedene Nutzungen im Plangebiet zulässig sind. Das geltende Planrecht wird als Basis der Bestands-Betrachtung herangezogen. Die durch den neuen B-Plan Steilshoop 12 darüber hinaus im Plangebiet ermöglichten Veränderungen sind zu ermitteln und zu bewerten.“

Die Begründung des B-Plans führt auf S. 28f. aus:

„Das insgesamt ca. 7,0 ha große Plangebiet ist nach geltendem Planungsrecht eine vollständig genutzte bzw. nutzbare Fläche im innerstädtischen Raum. [...] Insgesamt sinkt der Anteil baulich nutzbarer Flächen um ca. 58 % (ca. 1,8 ha) auf ca. 44 % des Plangebietes. [...] Aus der baulichen Neuordnung des Plangebietes ergeben sich in der Gesamtbetrachtung keine negativen Auswirkungen für das Schutzgut Fläche. Der Anteil an bebaubarer Fläche wird geringer, wobei das Plangebiet weiterhin vollständig genutzt werden kann.“

Der geplante Eingriff in intakte Naturflächen muss nach eigener Aussage nicht ausgeglichen werden, weil er durch bestehendes Planrecht aus den 1960er Jahren bereits als ausgeglichen gilt. Dies lässt sich in den Unterlagen nicht ausreichend rechnerisch nachvollziehen, da die pauschalen Aussagen nicht mit konkreten Flächenanteilen und ihren Punktwerten nach SRM hinterlegt wurden.

Zur Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg gehören:

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Lv. Hamburg e.V.

Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V. – Landesjägerschaft –

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP – Gesellschaft für ökologische Planung e.V.

Naturwacht Hamburg e.V.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Hamburg e.V.

Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

Hinzu kommt, dass es in den 1960er Jahren noch keine Eingriffsregelung gab. Die nach bestehendem Planrecht zulässigen Eingriffe wurden also de facto nie ausgeglichen. Hinzu kommt, dass die nach geltendem B-Plan theoretisch zulässige Bebauung nie in Gänze umgesetzt wurde, sodass sich in Realität durchaus erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt ergeben. Obwohl es sich bei dem Projekt um ein Vorhaben der städtischen Wohnungsbaugesellschaft handelt, von dem ein Vorbildcharakter zu erwarten sein könnte, werden diese realen Naturverluste nicht ausgeglichen.

Bäume (Landschaftsplanerischer Fachbeitrag, S. 20):

Das B-Plangebiet weist einen umfangreichen Baumbestand auf, der Großteil davon ist gemäß baumgutachterlicher Bestandsaufnahme als sehr wertvoll eingestuft, einige Bäume als herausragend.

Die Umsetzung des B-Planes verursacht erhebliche Baumverluste. „Insgesamt entfallen durch die geplanten Nutzungen nach jetzigem Stand der Funktionsplanung ca. 150 Bäume und ca. 240 m Hecken.“ Aus den Unterlagen ist jedoch nicht eindeutig zu entnehmen, um welche Bäume und Hecken es sich hierbei genau handelt und wie wertvoll sie eingestuft wurden.

Zunächst sollte genau geprüft werden, ob mehr Bäume erhalten werden können. Gerade alte Bäume haben einen hohen Wert u.a. für Stadtklima und die städtische Biodiversität und sollten unbedingt erhalten werden. Hinsichtlich der erforderlichen Ersatzpflanzungen heißt es:

„Im Rahmen von Fäll- bzw. Bauanträgen ist nach der Baumschutzverordnung der Ersatzbedarf zu ermitteln. Im Baufeld zu WA 2 ist die Pflanzung eines geschlossenen und gestuften Gehölzriegels nach Norden zum geplanten Sportplatz vorgesehen, die Baumpflanzungen in diesem Bereich können für die Fällungen im Baufeld zu WA 2 angerechnet werden. Weitere anrechenbare Ersatzpflanzungen nach Baumschutzverordnung sind im Plangebiet voraussichtlich nur in geringem Maß möglich und im Einzelfall zu prüfen.“

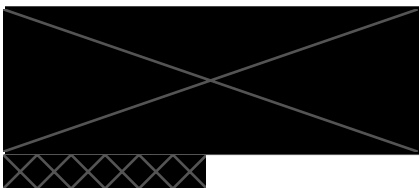
Es ist daher eingehend dahingehend zu prüfen, dass mehr Ersatzpflanzungen für Bäume und Hecken im B-Plangebiet bzw. eingriffsnah geleistet werden und die Bäume nicht größtenteils durch Ersatzzahlungen zu ersetzen. In den Planunterlagen fehlt eine Baumbilanz, die den Ersatz genau beziffert.

Grünes Netz, 2. Grüner Ring – Vertrag für Hamburgs Stadtgrün:

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb der Kulisse des Grünen Netzes und überlagert im Norden Teile des 2. Grünen Rings. Hierzu heißt es: „Da es sich um eine Neuordnung der betroffenen Flächenanteile des grünen Netzes innerhalb des Geltungsbereichs handelt und die Größe der Flächenanteile konstant bleibt, ist eine Kompensation im Sinne der „VI HH Grün erhalten“ an anderer Stelle nicht erforderlich.“ (B-Plan Begründung, S. 43).

Es ist eine entsprechende Darstellung/Dokumentation vorzunehmen, die sicherstellt, dass diese (neuen) Flächen zu den 2. Grüner Ring-Flächen zugehörig sind.

Mit freundlichen Grüßen



Zur Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg gehören:

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Lv. Hamburg e.V.

Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V. – Landesjägerschaft –

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP – Gesellschaft für ökologische Planung e.V.

Naturwacht Hamburg e.V.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Hamburg e.V.

Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.


Originalstellungnahmen | Steilshoop12 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer:

Nr.: 

Details

eingereicht am:
16.12.2024

Verfahren: k.A.
Verfahrensschritt: Beteiligung TöB
Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung
Abteilung: LP
Eingereicht von
(Vor- u. Zuname): 
Im öffentlichen Bere-
ich anzeigen: Nein
Planunterlage: Begründung
Kapitel: 4.2.1. Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen
Gesundheit

Stellungnahme

Kapitel 4.2.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit


Die Argumentation für den Verzicht auf eine Untersuchung der Lichtimmissionen verursacht durch den neuen Sportplatz ist inhaltlich nicht schlüssig. Die neue Wohnbebauung befindet sich direkt südlich des neuen Sportplatzes, sodass eine pauschale Argumentation mit ausreichend Abstand nicht nachvollziehbar ist. Auch der Verweis auf Bestandsbebauung in vergleichbarer Entfernung ist für einen neugeplanten Sportplatz nicht sinnvoll. Vielmehr sollte auf die technische Lösbarkeit durch eine optimierte Sportplatzbeleuchtung verwiesen werden. In anderen Bebauungsplanverfahren wurde vom Bezirklichen Sportstättenbau darauf hingewiesen, dass moderne Beleuchtungsanlagen eher unkritisch sind.

Eingangsnummer:

Nr.: 

Details

eingereicht am:
16.12.2024

Verfahren: k.A.
Verfahrensschritt: Beteiligung TöB
Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung
Abteilung: LP
Eingereicht von
(Vor- u. Zuname): 
Im öffentlichen Bere-
ich anzeigen: Nein
Planunterlage: Verordnung
Kapitel: § 2

Stellungnahme

Zu Nr. 24

LP21 empfiehlt, im Hinblick auf das Regel-Ausnahme-Verhältnis und die in der Begründung beschriebenen Versickerungsverhältnisse die Festsetzung wie folgt zu fassen:


Das in den Baugebieten, in den Gemeinbedarfsflächen und in den Flächen für Sport- und Spielanlagen anfallende Niederschlagswasser ist, sofern es nicht gesammelt und genutzt wird, auf den Grundstücken verdunstungsfähig zurückzuhalten und vorrangig zu versickern oder in das nächstliegende Gewässer abzuleiten. Ausnahmen für eine unterirdische Rückhaltung können zugelassen werden, wenn technische Gründe einer Rückhaltung nach Satz 1 entgegenstehen.

Eingangsnummer:

Nr.: 

Details

eingereicht am:
16.12.2024

Verfahren: k.A.
Verfahrensschritt: Beteiligung TöB
Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung
Abteilung: LP
Eingereicht von
(Vor- u. Zuname): 
Im öffentlichen Bere- Nein
ich anzeigen:
Planunterlage: Begründung
Kapitel: 4.2.2. Schutzgut Luft

Stellungnahme

4.2.2 Kapitel Schutzgut Luft

Mit Blick auf die neuen ab 2030 geltenden Grenzwerte ist für das Plangebiet kein Luftschadstoffgutachten erforderlich. LP 21 empfiehlt jedoch, die Ausführungen zum Schutzgut Luft um die Bewertung hinsichtlich der neuen Grenzwerte zu ergänzen. Ein entsprechender Text könnte lauten:

Die Luftqualität ist im großstädtischen Kontext ein zu betrachtender Aspekt hinsichtlich gesunder Wohnverhältnisse. In Hamburg ist verkehrsbedingt die Belastung mit Stickstoffdioxid und Feinstaub relevant. Die Schadstoffbelastung setzt sich aus der örtlichen Hintergrundbelastung sowie der verkehrsbedingten Zusatzbelastung zusammen. Zur Beurteilung wird die 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) herangezogen, die die EU-Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa in nationales Recht umgesetzt hat. Seitens der EU wurde eine neue EU-Luftqualitätsrichtlinie beschlossen, die deutlich niedrigere Grenzwerte für Luftschadstoffe vorsieht, die ab 2030 einzuhalten sind.

Das Plangebiet Steilshoop 12 wird voraussichtlich nicht von einer Grenzwertüberschreitung betroffen sein: Der neue Grenzwert für Stickstoffdioxid liegt bei 20 g/m³ (Jahresmittelwert). Im Rahmen der 3. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Hamburg wurde eine flächendeckende Berechnung der Hintergrundbelastung vorgenommen. Die Hintergrundbelastung im Plangebiet liegt bei 15 g/m³ im Jahr 2023. Die Hintergrundbelastung ist in Hamburg in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken und wird unter anderem aufgrund der Verkehrswende bis 2030 weiter sinken.

In der Verkehrstechnischen Stellungnahme für das Bebauungsplanverfahren wird für den direkt angrenzenden Fritz-Flinte-Ring im Planfall eine Verkehrsmenge (DTV) von maximal 1590 Kfz/24h und für den Edwin-Scharff-Ring ein DTV von maximal 1330 Kfz/24h prognostiziert. Nach Informationen des Umweltbundesamtes sind Grenzwertüberschreitungen im Jahr 2030 zu erwarten, wenn die Stickstoffdioxidbelastung derzeit bei 34 g/m³ liegt. Im Rahmen der 3. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Hamburg wurde auch eine Berechnung der Stickstoffdioxidgesamtbelastung an Straßenabschnitten mit einem DTV ab 5.000 Kfz/24h vorgenommen. Eine Auswertung dieses Datensatzes zeigt, dass Grenzwertüberschreitungen erst ab einem DTV von ca. 9.000 Kfz/24h zu erwarten sind. Auch die anderen in der Verkehrstechnischen Stellungnahme betrachteten Straßen liegen weit unterhalb dieses Wertes bzw. befinden sich in ausreichendem Abstand, sodass in Summe mit der


Hintergrundbelastung von der Einhaltung des im Jahr 2030 geltenden Grenzwertes auszugehen ist. Die neuen Grenzwerte für Feinstaub liegen bei 20 g/m³ für PM10 bzw. 10 g/m³ bei PM2,5. Im Jahresbericht 2023 zur Luftqualität in Hamburg wurden an Messstationen mit deutlich höherem Verkehrsaufkommen und deutlich dichterem Bebauung Feinstaubwerte ermittelt, die bereits jetzt unterhalb der ab 2030 geltenden Grenzwerte liegen. Aufgrund der niedrigen Verkehrsmengen im Bereich des Bebauungsplans Steilshoop 12 ist auch hier von einer Grenzwerteinhaltung auszugehen.

Eingangsnummer:

Nr.: 

Details

eingereicht am:
16.12.2024

Verfahren: k.A.
Verfahrensschritt: Beteiligung TöB
Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung
Abteilung: LP
Eingereicht von
(Vor- u. Zuname): 
Im öffentlichen Bere- Nein
ich anzeigen:
Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Bewertung des Gewerbelärms und Ausgestaltung der Tiefgaragen


Aus der Beschreibung der LTU wird nicht ersichtlich, welche Ausgestaltung für die Tiefgaragen angenommen wurde. LP 21 empfiehlt, hier eine lärmoptimierte Gestaltung lärmtechnisch prüfen zu lassen. Die von Stellplätzen, die ausschließlich der Wohnnutzung zugeordnet werden können, verursachten Immissionen sind gemäß Rechtsprechung gewissermaßen als wohngebietstypische Geräusche hinzunehmen. Zuvor besteht jedoch die Pflicht, die Anlagen so weit wie möglich zu optimieren, um die Störung der Wohnruhe möglichst gering zu halten. Aus Sicht von LP 21 könnte somit auch auf die Innenpegelfestsetzung verzichtet werden.

Eingangsnummer:

Nr.: 

Details

eingereicht am:
16.12.2024

Verfahren:	k.A.
Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
Institution:	BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung
Abteilung:	LP
Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	
Im öffentlichen Bere- ich anzeigen:	Nein
Planunterlage:	Begründung
Kapitel:	3.3.1. Übergeordnete Programm- und Entwicklungspläne

Stellungnahme


Bei der Dachbegrünungsstrategie sollte die zugehörige Drucksache benannt werden. Im letzten Absatz wird die Strategie Gründe Fassaden erwähnt, es gibt im B-Plan allerdings keine entsprechende Festsetzung, es wird auch in der Begründung nicht darauf eingegangen, ob Fassadenbegrünung vorgesehen werden soll und bspw. über den städtebaulichen Vertrag abgesichert wird. Die Begründung sollte hier oder im Kap. 5 eine Abwägung zum Umgang mit der Strategie Grüne Fassaden enthalten.

Eingangsnummer:

Nr.: 

Details

eingereicht am:
16.12.2024

Verfahren: k.A.
Verfahrensschritt: Beteiligung TöB
Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung
Abteilung: LP
Eingereicht von
(Vor- u. Zuname): 
Im öffentlichen Bere- Nein
ich anzeigen:
Planunterlage: Begründung
Kapitel: 5.11.2. Verschattung

Stellungnahme

Der Absatz mit Verweis auf die noch ausstehende Hochbauplanung und der damit begründete Verzicht auf eine detaillierte Untersuchung ist nicht nachvollziehbar. Das Verschattungsgutachten mit Stand vom 07.10.2024 kommt zu dem Ergebnis, dass fast alle geplanten Wohnungen DIN-konform besonnt werden können, wenn diese einen Aufenthaltsraum an einer gut belichteten Fassade besitzen und eine Fensterbreite von mind. 1,5 m aufweisen. Für die vereinzelt Bereiche, die nicht ausreichend besonnt werden, schlägt das Gutachten bereits konkrete Maßnahmen (bspw. Fensterverbreiterung) vor. Bei Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist von einer DIN-konformen Besonnung auszugehen.

Die tatsächlichen Inhalte des Verschattungsgutachten gehen demnach, anders als der Absatz suggeriert, über eine nur oberflächliche Betrachtung hinaus. LP21 empfiehlt daher, diesen Absatz in der Begründung anzupassen und den Detailgrad des Gutachten wiederzugeben sowie darauf zu verweisen, dass alle identifizierten kritischen Stellen auf Ebene der Grundrissplanung gelöst werden können.

Eingangsnummer:

Nr.: [REDACTED]

Details

eingereicht am:
16.12.2024

Verfahren: k.A.
Verfahrensschritt: Beteiligung TöB
Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung
Abteilung: LP
Eingereicht von
(Vor- u. Zuname): [REDACTED]
Im öffentlichen Bere- Nein
ich anzeigen:
Planunterlage: Begründung
Kapitel: 5.14.4. Besonderer Artenschutz

Stellungnahme

Der letzte Satz des 1. Absatzes sollte gestrichen werden. Diese Aussage wäre nur dann von Belang, wenn (bspw. in einem Verfahren nach § 13 oder § 13a BauGB) keine Umweltprüfung durchgeführt und kein Umweltbericht erstellt würde.

Eingangsnummer:

Nr.: [REDACTED]

Details

eingereicht am:
16.12.2024

Verfahren: k.A.
Verfahrensschritt: Beteiligung TöB
Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung
Abteilung: LP
Eingereicht von
(Vor- u. Zuname): [REDACTED]
Im öffentlichen Bere- Nein
ich anzeigen:
Planunterlage: Begründung
Kapitel: 5.3.1. Grundflächenzahl

Stellungnahme


LP21 bittet zu prüfen, ob die festgesetzte GRZ von 0,5 für die Gemeinbedarfsfläche auskömmlich ist, da die Überschreitungsregelungen für Nebenanlagen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO für Gemeinbedarfsflächen nicht anwendbar sind und somit alle in die GR einzubeziehenden Flächen zusammen die 0,5 einhalten müssen.

Eingangsnummer:

Nr.: 

Details

eingereicht am:
16.12.2024

Verfahren: k.A.
Verfahrensschritt: Beteiligung TöB
Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung
Abteilung: LP
Eingereicht von
(Vor- u. Zuname): 
Im öffentlichen Bere- Nein
ich anzeigen:
Planunterlage: Begründung
Kapitel: 5.3.4. Überbaubare Grundstücksfläche

Stellungnahme

Zum letzten Absatz erfolgt der Hinweis, dass im nördlichen Teil der Gemeinbedarfsfläche nicht nur Hauptgebäude, sondern auch jegliche Nebenanlagen ausgeschlossen sind, sofern diese nicht explizit durch eine textliche Festsetzung außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden. § 14 BauNVO, der die Zulässigkeit von Nebenanlagen regelt, gilt für Baugebiete nach §§ 2-13 BauNVO, zu diesen zählen Gemeinbedarfsflächen nicht.

Originalstellungnahmen | Steilshoop12 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer:

Nr.: [REDACTED]

Details

eingereicht am:
16.12.2024

Verfahren: k.A.
Verfahrensschritt: Beteiligung TöB
Institution: Bezirksamt Wandsbek - MR
Abteilung: Planung und Unterhaltung
Eingereicht von
(Vor- u. Zuname): [REDACTED]
Im öffentlichen Bere- Nein
ich anzeigen:
Planunterlage: Verordnung
Kapitel: § 2

Stellungnahme

Unter Pkt. 6 wäre die Frage mit Stadtgrün zu klären, ob über die Wegerechtsfläche auch eine Unterhaltungszufahrt für Stadtgrün möglich sein muß.

Unter Pkt. 16 wäre der Pflanzabstand von Bäumen (ca. 3,0 m) zu öffentlichen Wegen aufzunehmen, um Verwerfungen im öffentlichen Grund und damit den erhöhten Unterhaltungsaufwand zu minimieren, sowie die Erhaltung der Verkehrssicherheit zu gewähren.

Ebenso ist mit der selben Maßgabe der Pflanzabstand von Hecken auf 0,4 m festzulegen.

Originalstellungnahmen | Steilshoop12 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer:

Nr.: [REDACTED]

eingereicht am:
16.12.2024

Details

Verfahren:	k.A.
Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
Institution:	Bezirksamt Wandsbek - MR <input checked="" type="checkbox"/>
Abteilung:	Planung und Unterhaltung
Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	[REDACTED]
Im öffentlichen Bere- ich anzeigen:	Nein
Planunterlage:	Begründung
Kapitel:	5.14.1. Baumschutz, Erhaltungsgebote

Stellungnahme

Entsprechend der Anmerkung zu Pflanzabständen von Bäumen, soll auch hier ein Abstand zu öffentlichen Wegen gesichert werden, um den Unterhaltungsaufwand zu minimieren und die dauerhafte Verkehrssicherheit zu generieren.

Originalstellungennahmen | Steilshoop12 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer:

Nr.: [REDACTED]

eingereicht am:
16.12.2024

Details

Verfahren:	k.A.
Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
Institution:	Bezirksamt Wandsbek - MR <input checked="" type="checkbox"/>
Abteilung:	Planung und Unterhaltung
Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	[REDACTED]
Im öffentlichen Bere- ich anzeigen:	Nein
Planunterlage:	Begründung
Kapitel:	5.14.2. Naturschutzrelevante Begrünungsmaßnahmen

Stellungnahme

Entsprechend der Anmerkung zu Pflanzabständen für Hecken, soll auch hier ein Abstand von 0,4 m zu öffentlichen Wegen gesichert werden, um den Unterhaltungsaufwand zu minimieren und die dauerhafte Verkehrssicherheit zu generieren.

Thursday, December 19, 2024 at 09:04:47 Central European Standard Time

Betreff: WG: Stellungnahme zur Kenntnis - Steilshoop12
Datum: Mittwoch, 18. Dezember 2024 um 09:18:47 Mitteleuropäische Normalzeit
Von: [REDACTED]
An: [REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 18. Dezember 2024 09:18
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: Stellungnahme zur Kenntnis - Steilshoop12

Der Teilnehmer / die Teilnehmerin [REDACTED] mit der E-Mail Adresse [REDACTED] sendet Ihnen eine Stellungnahme zur Kenntnis im Verfahren Steilshoop12 des Verfahrensträgers Bezirksamt Wandsbek.

Mitteilungstext:

ID: [REDACTED]
Planunterlage: Ergänzende Unterlagen / Steilshoop 12: Freiflächenplan
Stellungnahme:

Die geplanten Besucherstellplätze und Wendeanlage sind zukünftig als öffentliche Straßenverkehrsfläche angedacht. Somit werden die dort vorhandenen Bäume, Straßenbäume und auch zusätzlich neue Straßenbäume gepflanzt. Hinweis Schutzmaßnahmen Straßenbäume im Bauvorhaben Die für den Erhalt vorgesehenen zukünftigen Straßenbäume am geplanten Besucherstellplatz sind während der Baumaßnahme im Baustellenbereich zu schützen. Als Grundlage für den Baumschutz gelten die DIN 18 920 mit der RAS-LP 4, die Hamburgische Baumschutzverordnung und die ZTV – Baumpflege (in der aktuellen Fassung). Alle Schutzmaßnahmen haben in Abstimmung mit dem zuständigen Fachamt Management öffentlicher Raum, Straßengrün zu erfolgen. Der weitere Planungs- und Bauprozess muss baumgutachterlich begleitet werden. Im weiteren Planungsverlauf sind gegebenenfalls angepasste Vorgaben zum Baumschutz auszuarbeiten. Abgrabungen, die in das zu schützende Baumumfeld zu erhaltender Bäumen hereinreichen (Kronentraufe +150cm), sind auf ihre Baumverträglichkeit hin zu überprüfen (Wurzelsuchgrabung). Die Abgrabekanten / Leitungsgrabungen sind gegebenenfalls an die Ergebnisse einer solchen Wurzelerkundung anzupassen. Bauarbeiten im Kronentraufbereich sind grundsätzlich baumpflegerisch zu begleiten. Die Baustelleneinrichtung darf grundsätzlich nicht im Kronentraufbereich von Bäumen untergebracht werden. (Ausnahme: Versiegelte Bestandsflächen). Gegebenenfalls erforderliche Schnitarbeiten dürfen, ebenso wie die erforderlichen Wurzelbehandlungen bei baumnahen Abgrabungen, nur durch eine Fachfirma für Baumpflege (Mindestanforderung für den Ausführenden vor Ort: Fachagrarwirt für Baumpflege und Baumsanierung) ausgeführt werden. Hinweis Neupflanzungen Straßenbäume: Die geplante Neupflanzung von Straßenbäume hat in enger Abstimmung mit dem zuständigen Fachamt Management öffentlicher Raum, Straßengrün zu erfolgen. Die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der Größe der Baumscheiben ist die aktuelle FLL-Richtlinie zu beachten und eine Mindestgröße von 6 m² sowie 12 m³ Pflanzvolumen vorzusehen. Die Details hinsichtlich Baums substraten, Herrichtung der Baumquartieren als auch Pflanzenauswahl erfolgt in Abstimmung mit dem Sachgebiet Straßengrün. Die Entwurfs- und Ausführungspläne müssen durch das Sachgebiet vor der Ausschreibung und Umsetzung freigegeben werden.

Thursday, December 19, 2024 at 09:02:34 Central European Standard Time

Betreff: WG: Stellungnahme zur Kenntnis - Steilshoop12

Datum: Mittwoch, 18. Dezember 2024 um 09:19:57 Mitteleuropäische Normalzeit

Von: [REDACTED]

An: [REDACTED]

Von: [REDACTED]

Gesendet: Mittwoch, 18. Dezember 2024 09:19

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

Betreff: Stellungnahme zur Kenntnis - Steilshoop12

Der Teilnehmer / die Teilnehmerin [REDACTED] mit der E-Mail Adresse [REDACTED] sendet Ihnen eine Stellungnahme zur Kenntnis im Verfahren Steilshoop12 des Verfahrensträgers Bezirksamt Wandsbek.

Mitteilungstext:

ID: [REDACTED]

Planunterlage: Ergänzende Unterlagen / Steilshoop 12: Freiflächenplan

Stellungnahme:

Konflikte – Erschließung Besucherparkstände Um die geplanten Stellplätze vom Fritz-Flinte-Ring aus zu erschließen, ist die Rodung von 2 Straßenbäumen vorgesehen. Die Straßenbäume sind gemäß einem Beschluss der Bezirksversammlung in einem Verhältnis 1:1,5 auszugleichen. Es sind vom Vorhabenträger im näheren Umfeld Vorschläge für neue Straßenbaumstandorte zu unterbreiten und diese mit dem Sachgebiet Straßengrün beim Fachamt des öffentlichen Raumes abzustimmen. Nach entsprechender Zustimmung sind die neuen Standorte als Ausgleich zu Lasten des Vorhabenträgers tiefbaulich herzustellen und entsprechende Baumpflanzungen ebenfalls in Abstimmung mit dem Sachgebiet Straßengrün vorzunehmen.

Thursday, December 19, 2024 at 08:55:26 Central European Standard Time

Betreff: St 11 + 12 - Stellungnahme Rechtsamt
Datum: Donnerstag, 19. Dezember 2024 um 07:10:19 Mitteleuropäische Normalzeit
Von: [REDACTED]
An: [REDACTED] | E&P Stadtplanung, [REDACTED] | E&P Stadtplanung
CC: [REDACTED]
Anlagen: image001.png

Guten Morgen [REDACTED], guten Morgen [REDACTED],

untenstehend die gestern eingegangene Stellungnahme des Rechtsamtes zu Steilshoop 11 (sowie übertragbar auf Steilshoop 12) mit der Bitte um Aufnahme in die Abwägungstabelle.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Wandsbek
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Am alten Posthaus 2
22041 Hamburg
Tel. [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Unsere Datenschutzerklärung und allgemeinen Informationen nach den Art. 12 - 14 der Datenschutzgrundverordnung finden Sie hier:
<https://www.hamburg.de/wandsbek/datenschutzerklaerungen>

Von: [REDACTED] (Wandsbek) [REDACTED]

Gesendet: Mittwoch, 18. Dezember 2024 18:19

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

Betreff: AW: St 11 - Fragen im Rahmen der TÖB-Beteiligung

Hallo Frau [REDACTED],

folgend meine Antworten auf Ihre Anfragen. Diese sind auch auf Steilshoop 12 übertragbar. Bei Rückfragen können Sie sich gerne bei mir melden.

Frage 1: „ob Bordelle in Gebieten, in denen regelhaft Wohnen zugelassen ist, ohnehin nicht zulässig sind (oder ob sie hier entsprechend eben doch regelhaft zulässig wären)“

Bordelle und bordellartige Betriebe sind nach dem **BVerwG** als in der sozialen und ökonomischen Realität vorkommende Nutzungen als eine Unterart der **Gewerbebetriebe** zu qualifizieren (BVerwG Beschl. v. 2.11.2015 – 4 B 32/15, NVwZ 2016, 151 [152]; BVerwG Beschl. v. 5.6.2014 – 4 BN 8/14, ZfBR 2014, 574 [574]; BVerwG Beschl. v. 25.11.1983 – 4 C 21.83, BVerwGE 68, 213 = NJW 1984, 1574 [1575].

In **allgemeinen Wohngebieten** sind sie nach § 4 Abs. 2 BauNVO als Gewerbebetrieb regelhaft unzulässig. Dagegen könnten sie nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig sein.

Dabei darf der Betrieb jedoch nicht störend sein. Hinsichtlich Bordellen und bordellartigen Betrieben in allgemeinen Wohngebieten ist die Rechtsprechung allerdings eindeutig. Bei typisierender Betrachtung stören sie die Wohnruhe und sind deshalb in allgemeinen Wohngebieten in allen Fassungen der BauNVO unzulässig (→ § 4a Rn. 60; zB VGH Kassel Beschl. v. 27.1.2020 – 3 B 1864/19, NJOZ 2020, 700 Rn. 26 ff. = DÖV 2020, 532; OVG Berlin-Brandenburg Beschl. v. 25.11.2015 – 2 N 29.15, BeckRS 2015, 56312; OVG Bautzen Beschl. v. 28.6.2010 – 1 B 659/08, BeckRS 2010, 50557; s. a. zum Mischgebiet: BVerwG Ur t. v. 9.11.2021 – 4 C 5.20, NVwZ 2022, 416 Rn. 13 = ZfBR 2022, 257 = BauR 2022, 615; Ur t. v. 12.9.2013 – 4 C 8.12, BVerwGE 147, 379 Rn. 14 = NVwZ 2014, 69 = BauR 2014, 210; OVG Berlin-Brandenburg Ur t. v. 29.10.2019 – 2 B 2.18, BeckRS 2019, 34170 Rn. 32 ff.). (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Stock, 155. EL August 2024, BauNVO § 4 Rn. 120, beck-online).

Daneben gibt es auch die Form der **Wohnungsprostitution als eine Unterform bordellartiger Betriebe, die ebenfalls als gewerbliche Nutzung zu qualifizieren ist**. Wohnungsprostitution ist nach bisheriger Rechtsprechung regelmäßig störend. Neuerdings verlangt das BVerwG bei **Wohnungsbordellen** zumindest in **Mischgebieten** eine Einzelfallbetrachtung der möglichen Störwirkungen; dies gilt erst recht für die „kleineren“ Betriebe der **Wohnungsprostitution** (vgl. Ur t. v. 9.11.2021, Rn. 12; iErg Hornmann in BeckOK BauNVO, 28. Ed. 15.1.2022, § 6 Rn. 52.5). Diese Rechtsprechung dürfte aber nicht auf das **allgemeine Wohngebiet** übertragbar sein, so dass eine derartige Nutzung in diesen unzulässig ist.

Für Steilshoop 11 ist allerdings zu beachten, dass auch ein **Urbanes Mischgebiet (MU)** vorgesehen ist. Nach § 6a Abs. 2 Nr. 4 BauNVO sind Gewerbebetriebe regelhaft zulässig. Nach § 6a Abs. 1 S. 1 BauNVO dürfen allerdings Anlagen/Nutzungen das Wohnen nicht wesentlich stören. **Bordelle und bordellartige Betriebe** werden dabei in Mischgebieten grundsätzlich als wesentlich störende und deshalb bauplanungsrechtlich unzulässige Gewerbebetriebe angesehen. Nach der genannten Rechtsprechung (BVerwG Ur t. v. 9.11.2021 – 4 C 5/20), die auf Urbane Mischgebiete übertragbar sein dürfte, kann hinsichtlich **Wohnungsbordellen und Wohnungsprostitution** jedoch nicht mehr von einem regelmäßigen Ausschluss neben Wohnen ausgegangen werden. Vielmehr bedarf es einer Einzelfallprüfung auf Genehmigungsebene. In der Kommentarliteratur wird **nur** bei **Wohnungsprostitution**, wenn die gewerbliche Nutzung auch nach außen nur wohnähnlich in Erscheinung tritt und dem Gebäude, in dem sie stattfindet, nicht „das Gepräge gibt“, davon ausgegangen, dass sie in einem Mischgebiet zulässig sein kann. Somit voraussichtlich ebenso in einem Urbanen Mischgebiet.

Frage 2: „ob die Festsetzung zum Anpflanzgebot (§ 2 Nr. 11) bezüglich „höhengestuffer Gehölzstreifen“ ausreichend bestimmt ist?“

„Die Flächen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind so zu bepflanzen, dass ein höhengestuffer Gehölzstreifen entwickelt und dauerhaft erhalten wird. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Charakter und Umfang der jeweiligen Pflanzung erhalten bleibt.“

Der Begriff „höhengestuffer Gehölzstreifen“ ist zu unbestimmt. Weder in Literatur noch im Gesetz lässt sich entnehmen, was sich genau dahinter verbirgt. Aus der Verordnung und der Begründung geht nicht hervor, ab wann die Festsetzung bzw. das Gebot als „erfüllt“ gilt. Der jeweilige Eigentümer ist nicht in der Lage, dem Anpflanzgebot nachzukommen. In einem gerichtlichen Verfahren würde die Festsetzung gestrichen werden. Die Festsetzung und Begründung sind daher zu überarbeiten.

Viele Grüße

[REDACTED]
Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Wandsbek
Rechtsamt
(Referent für Rechtsangelegenheiten – [REDACTED])
Schloßstraße 8g, 22041 Hamburg
Tel. [REDACTED]
e-Faxnr. [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

www.hamburg.de/wandsbek

X: [@BAWandsbek](https://twitter.com/BAWandsbek)



Unsere Datenschutzerklärung und allgemeinen Informationen nach den Art. 12 - 14 der
Datenschutzgrundverordnung finden Sie hier:
<https://www.hamburg.de/wandsbek/datenschutzerklaerungen>

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 12. November 2024 13:14
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: St 11 - Fragen im Rahmen der TÖB-Beteiligung

Hallo [REDACTED],

im vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren Steilshoop 11 wurde heute die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gestartet. In diesem Zusammenhang haben sich bei uns Rückfragen ergeben, auf die wir Sie bitten möchten, einmal gesondert Rückmeldung zu geben.

Es geht dabei einerseits um die Frage, ob Bordelle in Gebieten, in denen regelhaft Wohnen zugelassen ist, ohnehin nicht zulässig sind (oder ob sie hier entsprechend eben doch regelhaft zulässig wären).

Die zweite Frage wäre, ob die Festsetzung zum Anpflanzgebot (§ 2 Nr. 11) bezüglich „höhengestuffer Gehölzstreifen“ ausreichend bestimmt ist?

Bei Rückfragen melden Sie sich gern. Vielen Dank für Ihre Mühe.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Wandsbek
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Am alten Posthaus 2
22041 Hamburg


Originalstellungnahmen | Steilshoop12 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer:

Nr.: 

Details

eingereicht am:
28.11.2024

Verfahren: k.A.
Verfahrensschritt: Beteiligung TöB
Institution: Stadtreinigung Hamburg
Abteilung: Abt. Technik Bau
Eingereicht von
(Vor- u. Zuname): 
Im öffentlichen Bere-
ich anzeigen: Nein
Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Die Stadtreinigung Hamburg (SRH) stimmt dem geplanten Bebauungsplan-Entwurf Steilshoop 12 (Fritz-Flinte-Ring) zu. Bei den zwei geplanten Unterflursystem-Standorte, gilt folgendes zu beachten: Im Bereich der Entleerung der Unterflursystembehälter muss ein Arbeitsraum im Kranbereich von mindestens 12,0 m, im Bereich der UFS von mindestens 8,0 m lichte Höhe gegeben sein, frei von Einbauten, wie z.B. Baumästen und Auslegermasten. Die maximale Entfernung zur Abfuhrstraße sollte nicht mehr als 8,00 m betragen (Mitte Sammelfahrzeug bis Aufnahmepunkt des UFS). Der Bereich neben den Unterflursystemen (ca. 1,0 m) ist freizuhalten, z. B. von Hecken und Mauern. Um die Laufwege für die Nutzer möglichst gering zu halten (Richtwert 80-100 m), wird empfohlen, die zwei Müllstandplätze für Unterflursysteme aufzuteilen.


Originalstellungnahmen | Steilshoop12 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer:

Nr.: 

Details

eingereicht am:
16.12.2024

Verfahren: k.A.
Verfahrensschritt: Beteiligung TöB
Institution: BUKEA-Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz
Abteilung: N 3- Naturschutz
Eingereicht von
(Vor- u. Zuname): 
Im öffentlichen Bere-
ich anzeigen: Nein
Planunterlage: Untersuchung / Steilshoop 12: Artenschutzrechtlicher
Fachbeitrag - Potenzialanalyse

Stellungnahme

Der vorliegenden Potenzialstudie *Bebauungsplan Steilshoop 12 Hier: Artenschutzfachliche Beurteilung eines Bebauungsplanvorhabens auf Grundlage einer Potenzialanalyse. Bewertung und Handlungsempfehlungen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich. Rechtliche Einordnung.* kann gefolgt werden. Die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände lassen sich vermeiden, wenn die in Kapitel 8 (Seite 18) des Dokuments geschilderten Vermeidungsmaßnahmen als Auflagen für den Bau angefügt werden. Das Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht dann genehmigungsfähig.

Wichtig zu beachten ist jedoch:

Für die Maßnahmen 1.6Vcef und 2.6Vcef (Kapitel 8.1 und 8.2) (Ausgleich des Verlusts von Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen) ist das Anbringen von künstlichen Nisthilfen bzw. Quartierstrukturen vorgesehen, sofern Strukturen (Bäume und Gebäude) mit entsprechendem Lebensstättenpotenzial im Zuge der Arbeiten entfernt werden müssen. Diese Beurteilung, ob es sich um relevante und auszugleichende Strukturen handelt, muss von einer fachkundigen Person und rechtzeitig durchgeführt werden, sodass die zeitliche Vorgabe für den Ausgleich (*Die Maßnahme hat vor Beginn des Eingriffs sowie vor Beginn der Brutperiode und damit spätestens bis Ende Februar zu erfolgen*) erfüllt werden kann.

Originalstellungnahmen | Steilshoop12 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer:

Nr.: [REDACTED]

Details

eingereicht am:	Verfahren:	k.A.
06.12.2024	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	Institution:	BUKEA-Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
	Abteilung:	Immissionsschutz
	Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	[REDACTED]
	Im öffentlichen Bere- ich anzeigen:	Nein
	Planunterlage:	Untersuchung / Steilshoop 12: Lärmtechnische Unter- suchung

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für die Übermittlung der schalltechnischen Untersuchung 2300228 vom 21.06.2024, zu
der wir im Folgenden Stellung beziehen.
Sportlärm

- Die Benennung der Quellen zur Herleitung der Emissionsansätze (Betriebszeiten) wäre grundsätz-
lich wünschenswert. Da jedoch ohnehin die Notwendigkeit von Schallschutz ggü. dem Spielbetrieb
auf dem geplanten Großspielfeld nördlich von Baufeld B in Form einer entsprechenden Festsetzung
festgestellt wurde, erübrigt sich die Frage, warum von keinem Spielbetrieb in der sonntäglichen
Ruhezeit zwischen 13:00 und 15:00 Uhr oder vor 9:00 Uhr ausgegangen wurde.
- Seite 18: „An der pädagogischen Einrichtung nördlich des vorhandenen Kleinspielfeldes sind auf-
grund der Nutzung keine Immissionskonflikte zu erwarten.“: Es wird die Errichtung von schutzwürdi-
gen Nutzungen, die auch jetzt schon als teilweise zu überplanende Bestands-Gemengelage (das
geplante SO „Bildung und soziale Zwecke“ ist auch jetzt schon als KiTa gegenständlich) vorliegen, in
Überschreibungsbereichen gem. 18 BImSchV planungsrechtlich gesichert. Somit ist durchaus eine
schallschutzfachliche Konfliktsituation prognostiziert, auch wenn diese ggf. nicht im Rahmen der
Planaufstellung gelöst werden kann.

Gewerbelärm

- Die vorliegend getroffene Festsetzung einer Innenpegellösung zur Bewältigung der gewerblichen
Schallimmissionskonflikte an geplanten WA-Ausweisungen wird in Hamburg innerhalb der Bauleitpla-
nung grundsätzlich akzeptiert, sollte der Immissionsrichtwert der TA Lärm während des Tagzeitraumes
nicht überschritten werden. Wir empfehlen in diesem Zusammenhang die Festsetzung der HafenCity-
Klausel gem. Hamburger Leitfaden Lärm in der Bauleitplanung:

„Durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie z.B. Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (z.B. verglaste Loggien, Wintergärten), besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen ist sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Schallschutzmaßnahme in Form von verglasten Vorbauten, muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen erreicht werden. Wohn-/ Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.“

Eine Diskussion der planerischen Attributierung von Wohnräumen und Schlafräumen mitsamt entsprechender (zwingender) Grundrissgestaltung wäre somit obsolet und es wäre gewährleistet, dass sämtliche dem Gewerbelärm zugewandten schutzwürdige Räume, die als Schlafräume genutzt werden können, zielgerecht im Sinne der TA Lärm geschützt würden. Planungs- und Gestaltungsfreiheit blieben gleichwohl erhalten.

Verkehrslärm

- Die berücksichtigten Verkehrsmengen im Rahmen der Betrachtung der straßenverkehrlichen Schallimmissionssituation entstammen der verkehrsgutachterlichen Stellungnahme 9071K01 vom 08.10.2024. Dort wird ein Kfz-Mehrverkehr von jeweils ca. > 200 Kfz/24h für den Fritz-Flinte-Ring bzw. den Edwin-Scharff-Ring prognostiziert, der sich gem. Bericht aus der Nutzung der geplanten Tiefgaragen der Baufelder A und B generiert. Innerhalb der schalltechnischen Verkehrsprognose ergeben sich daraus keine Überschreitungen der Grenzwerte der 16. BImSchV an der Planung sowie kein schallschutzfachliches Abwägungserfordernis zum Mehrverkehr durch die Realisierung der Planung. Die im Zusammenhang mit den Nutzungen der Planung (Tiefgarage B, Parkplatz westlich Baufeld B, Zufahrt Stellplätze und Campus, Stellplätze südwestlich Großspielfeld) getroffenen Annahmen innerhalb der STU implizieren jedoch für den Fritz-Flinte-Ring deutlich höhere Mehrverkehre (> 1.500 Kfz/24h) als in der Verkehrsuntersuchung abgebildet und für die verkehrliche Schallimmissionsberechnung zugrunde gelegt. In diesem Zusammenhang wäre eine Plausibilisierung und ggf. Aktualisierung der Annahmen sowie ggf. die Prüfung, ob sich dadurch entlang des Fritz-Flinte-Ring für die Abwägung relevante Erhöhungen der Beurteilungspegel ergeben, wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen



Originalstellungnahmen | Steilshoop12 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer:

Nr.: [REDACTED]

Details

eingereicht am:
18.11.2024

Verfahren: k.A.
Verfahrensschritt: Beteiligung TöB
Institution: Deutsche Bahn AG
Abteilung: DB Immobilien Region Nord Kompetenzteam Baurecht
Eingereicht von
(Vor- u. Zuname): [REDACTED]
Im öffentlichen Bere- Nein
ich anzeigen:
Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Durch das Verfahren werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.